

Vereinsatzung

§1

(Name und Sitz des Vereins)

Der Verein trägt den Namen: Verein für Sportschiessen Maulbronn-Diefenbach e.V. und bildete sich am 01.01.1972 aus dem Zusammenschluß der beiden Vereine Verein für Sportschiessen Maulbronn und dem KK Schützenverein Diefenbach.

Der Verein für Sportschiessen Maulbronn wurde im Jahre 1923 gegründet, bei Kriegsende erloschen und 1957 wieder gegründet. Der KK Schützenverein Diefenbach wurde im Jahre 1925 gegründet.

Der Name "Verein für Sportschiessen Maulbronn-Diefenbach e.V.", darf von keinem anderen Verein geführt werden.

Der Verein ist unter der Nummer: V62 im Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen. Sitz des Vereins ist Maulbronn.

Der VfS Maulbronn-Diefenbach ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V. deren Satzungen er anerkennt.

§2

(Zweck des Vereins)

Der Verein ist auf dem Amateurgedanken aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, insbesondere durch Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsports mit den zur Ausübung gesetzlich zulässigen Sport- und Jagdwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage, Ertüchtigung der Jugend im Rahmen der vom Deutschen Schützenbund bzw. Württ. Schützenverbands 1850 e.V. gestellten Sportaufgaben, sowie durch Pflege der Tradition und Kameradschaft in sportlichem Geiste.

Für alle Schießarten ist grundsätzlich die jeweils gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. maßgebend.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein für Sportschiessen Maulbronn-Diefenbach e.V. ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

(Vorstand)

a) Geschäftsführender Vorstand:

- Oberschützenmeister
- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Oberschützenmeister, der 1. und 2. Schützenmeister. Alle drei sind jeder für sich allein zur Vertretung berechtigt.

b) Gesamtausschuß

- der geschäftsführende Vorstand
- Sportleiter
- Jugendleiter
- Pressewart
- stellvertretender Sportleiter
- stellvertretender Jugendleiter
- Beisitzer, Abteilungssprecher gemäß Beschluß des geschäftsführenden Vorstands

§5

(Organe des Vereins)

Der Verein besteht aus:

- der Mitgliederversammlung,
- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Gesamtausschuß

§6

(Mitgliedschaft)

Der Verein hat:

- Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Jede unbescholtene Person kann durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand

- ordentliches Mitglied oder
- förderndes Mitglied

des Vereins werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen hierzu die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Nichtaufnahme ist kein Rechtsweg gegeben. Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte sind weder vererblich noch übertragbar.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung an. Personen die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, werden vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§7

(Recht und Pflichten der Mitglieder)

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Jedes aktive Mitglied wird von der Vorstandschaft zum Kantienendienst und Arbeitseinsätzen herangezogen.

Mitglieder die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§8

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluß durch den geschäftsführenden Vorstand
- Ausschluß durch die Mitgliederversammlung
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte auf, die sich aus der Zugehörigkeit zum VfS Maulbronn-Diefenbach e.V. ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben die Mitgliedskarte abzugeben. Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Vorstand spätestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.

§9

(Beiträge der Mitglieder)

Jedes Mitglied entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag. Die Höhe beider Gebühren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und per Bankeinzug eingezogen. Nicht bezahlte Beiträge und Gebühren kann zum Verlust der Mitgliedschaft nach § 8 führen.

§10

(Mitgliederversammlung)

Innerhalb des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu jeder Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für,

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
- die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- die Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins für Sportschiessen Maulbronn-Diefenbach e.V

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Satzungsänderungen und rechtsverbindliche Beschlüsse und Vereinsabschlüsse können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sonstige Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in jeder Mitgliederversammlung getätigt werden. Bei allen Versammlungen haben die eingetragenen Mitglieder für sich Stimmrecht.

§11

(Wahlen)

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, daß zwei gleich große Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von je 2 Jahren neu auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden, wobei die jeweilige Amtszeit bei der Mitgliederversammlung endet.

Gruppe1:

- Oberschützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Schatzmeister
- stellv. Sportleiter
- Jugendleiter

Gruppe 2:

- 1. Schützenmeister
- Sportleiter
- Schriftführer
- stellv. Jugendleiter

Die Wahl des Oberschützenmeisters, des 1. und 2. Schützenmeisters erfolgt geheim durch Wahlzettel. Alle anderen Wahlen werden offen getätigt. Wird dem widersprochen, kann die Versammlung über die Form offen oder geschlossen entscheiden.

Wählbar sind alle eingetragenen Mitglieder des Vereins ab 18 Jahre, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Bei Stimmgleichheit findet Neuwahl statt. Ist ein dritter Wahlgang notwendig, entscheidet der Vorsitzende oder Versammlungsleiter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ernennt der Gesamtausschuß bis zum Ende der restlichen Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger. Diese Bestimmung findet auf den Oberschützenmeister keine Anwendung.

§12

(Vereinsjugend)

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§13

(Ordnungen)

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

§14

(Ausschüsse)

Falls erforderlich können vom Vorstand besondere Ausschüsse wie Sport- und Organisationsausschüsse und andere gebildet werden. Diese Ausschüsse geben sich außerhalb dieser Vereinssatzung eigene Ordnungen. Derartige Ausschüsse und deren Ordnungen gelten nur für die Dauer der Notwendigkeit und sind dann wieder aufzulösen.

§15

(Auflösung des Vereins)

Zählt der Verein weniger als 3 Mitglieder, gilt er automatisch als aufgelöst.

§16

(Vermögen bei Auflösung)

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts treuhänderisch auf die örtliche Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu übertragen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

§17

(Vorübergehendes Ruhen des Vereins)

Bei unerwarteten Ereignissen wie, Katastrophen, Kriegen usw., die den Verein in seiner Tätigkeit zu vorübergehendem Ruhen zwingen, gilt der VfS Maulbronn-Diefenbach e.V. nicht als aufgelöst. Der Beginn der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit ist durch eine Hauptversammlung zu beschließen und protokollarisch festzuhalten.

§18

(Gültigkeit)

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.12.1957 errichtet, geändert wurde sie am 17.12.1972. Eine Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.02.2003 beschlossen. Die Gültigkeit vorstehender Satzung wird hiermit verkündet. Alle älteren Satzungen verlieren mit dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Maulbronn, den 14.02.2002